

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises Karlsruhe
(nachfolgend "Landkreis")

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

für die

BEQUA gGmbH gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung im Landkreis Karlsruhe
(nachfolgend "Gesellschaft")

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Landkreise zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge berechtigt, um das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen zu sichern oder zu steigern. So sind die Landkreise auch berechtigt, die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt durch die Agentur für Arbeit und die Jobcenter durch eigene Maßnahmen in diesem Bereich zu unterstützen. Damit kann der vom Landkreis zu tragende Aufwand der Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) verringert werden.
- (2) Die Landkreise sind darüber hinaus verpflichtet, behinderten Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und SGB XII (Sozialhilfe) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewähren.
- (3) Die beiden Gesellschafter der Gesellschaft, der Landkreis und der Internationale Bund Freier Träger der Jugend-, Sozialhilfe- und Bildungsarbeit e.V., haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgaben im Interesse der Einwohner des Landkreises entschlossen und hierzu die Gesellschaft gegründet. Deren Gegenstand ist die vorübergehende Beschäftigung – auch im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung – sowie die Betreuung und die Qualifizierung von Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB IX oder SGB XII aus dem Landkreis Karlsruhe mit dem Ziel, sie in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln oder ihre Vermittlungsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu erhöhen oder sie für eine Ausbildung bzw. Umschulung zu befähigen. Als Maßnahmen der vorübergehenden Beschäftigung, Betreuung und Qualifizierung im vorgenannten Sinne kann die Gesellschaft unter anderem auch Leistungen für den Landkreis und kreisangehörige Kommunen (etwa im Bereich Grünpflege, Reinigungstätigkeiten o.ä.) erbringen.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben stellen Aufgaben der klassischen "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistungen auch DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellen. Dies gilt auch insoweit, als der Landkreis zu den Aufgaben nach Abs. 2 gesetzlich verpflichtet ist, da es dem Landkreis insoweit freisteht, auf welche Weise den behinderten Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gewährt werden.
- (5) Aufgrund der Formulierungen in § 2 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

Falls und soweit sich das Aufgabengebiet der Gesellschaft in den folgenden Jahren ändert, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden die Gesellschafter insbesondere dafür Sorge

tragen, dass die Gesellschaft bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut die Gesellschaft mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:
 1. vorübergehende Beschäftigung, auch im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, von Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB IX oder SGB XII aus dem Gebiet des Landkreises sowie
 2. Betreuung und Qualifizierung von Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB IX oder SGB XII aus dem Gebiet des Landkreises,jeweils mit dem Ziel, diese in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln oder ihre Vermittlungsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu erhöhen oder sie für eine Ausbildung bzw. Umschulung zu befähigen.
- (2) Daneben erbringt die Gesellschaft keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Betrauungsakt tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Für das gesamte Jahr 2023 sind damit die Bestimmungen dieses Betrauungsakts anzuwenden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis der Gesellschaft Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, die Gewährung von Darlehen auch zu vergünstigten Konditionen, und die unentgeltliche Überlassung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen sowie durch die unentgeltliche Personalgestaltung durch den Landkreis. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für

die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen die Gesellschaft betraut ist.

- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Darlehensbedarfs sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Der Gegenwert der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen unentgeltlichen Personalgestellung sowie Überlassung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen ist im Wirtschaftsplan zu dokumentieren.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Die Gesellschaft erbringt derzeit keine Tätigkeiten, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sind. Soweit die Gesellschaft künftig sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht,

führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss, in dem auch die unentgeltliche Überlassung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen sowie Personalgestellungen durch den Landkreis an die Gesellschaft dokumentiert werden.

- (2) Der Landkreis fordert die Gesellschaft zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen. Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der Gesellschaft mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; die Gesellschaft wird der Beteiligungsverwaltung den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Karlsruhe in der Sitzung am 26.01.2023 beschlossen. Er wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und der Gesellschaft bekanntgegeben.

Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Karlsruhe, den 26.01.2023

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat des Landkreises Karlsruhe